

Auf der Grundlage des § 5 (1) Buchstabe c kann gegen Berufs-, Laien- oder nebenberuflich tätige Musiker, die bei Ausübung von Tanzmusik gewöhnlich in der dargestellten Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, der Ausspruch einer Ordnungsstrafe bis 500,-- Mark erfolgen.

Darüber hinaus enthält der Buchstabe a der genannten Rechtsgrundlage eine eindeutige Regelung, um ebenfalls gegen Personen die gleichen Ordnungsmaßnahmen anzuwenden, die ohne staatliche Spielerlaubnis öffentlich Tanz- und Unterhaltungsmusik ausüben.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstoß erfolgte.

2. Zur Zulassungsordnung der Unterhaltungskunst¹

Die Regelungen der genannten Anordnung können offensiv zur Aufdeckung, Bekämpfung und Zurückdrängung der über die alleinige Darbietung von Musiktiteln hinausgehenden dargestellten Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher unter Ausnutzung der Unterhaltungskunst angewandt werden.

Die Rechtsanwendung ist gegen Personen (gemäß § 1 ausschließlich Bürger der DDR) möglich, die als Schauspieler, Sprecher, Sänger, Moderator, Programmgestalter oder Autor² an derartigen Handlungen mitwirken.

¹ Anordnung über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst - Zulassungsordnung Unterhaltungskunst - vom 21. 06. 1971
GBl. Sonderdruck Nr. 708, S. 7

² Die Fachgebiete, auf die die Zulassungsordnung Unterhaltungskunst in einzelnen zutrifft, sind detailliert und vollständig in der Anlage 1 zur Honorarordnung Unterhaltungskunst, GBl. Sonderdruck Nr. 708, aufgeführt.